

SATZUNG

„Freie Theatercompagnie Liubice“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Freie Theatercompagnie Liubice** (im Folgenden "Verein" genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Rechtsformzusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Theater.
- (2) Der Verein fördert die Entwicklung und Aufführung von Theaterstücken, Lesungen, Performances und anderen kulturellen Veranstaltungen durch seine Mitglieder, auch zu lokaler Geschichte mit historischen Stoffen oder an historischen Orten.
- (3) Er unterstützt und fördert den künstlerischen Nachwuchs (u.a. Kinder-/Jugendgruppen), organisiert Workshops und bietet Proben- und Aufführungsmöglichkeiten.
- (4) Der Verein ist eine Plattform für kreativen Austausch und kulturelle Bildung in Lübeck sowie der geselligen Zusammenkunft der Mitglieder.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie weitere Vereinsordnungen anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für besondere Verdienste ernannt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Verein aktiv oder ideell zu unterstützen,
 - b) Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
 - c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht den/der Bewerberin keine Rechtsmittel zu.

- (2) Ein Wechsel zwischen aktiver und Fördermitgliedschaft muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Jahresende erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds.
- (4) Ein Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beim Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und anderer Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - b) Rechnungsprüfung des Vorjahres,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl der Kassenprüfer*innen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
- (3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Ergänzungen müssen zu Beginn der Versammlung bekannt gemacht werden.
- (4) Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt aus der Einladung zur Mitgliederversammlung hervorgehen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf des schriftlichen Antrages mit Unterzeichnung von 1/3 der Mitglieder unter Nennung von Zweck und Grund mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Auf deren/dessen Vorschlag kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter*in bestimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Wunsch muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit.
- (9) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es ist von den Mitgliedern einsehbar.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Schatzmeister*in,
- c) dem/der Schriftführer*in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse zur Vorbereitung oder Beratung einsetzen.

(5) Eine Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Ehrenamtspauschale ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.

(8) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils ein Jahr.

(2) Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag zur Vereinsauflösung muss als einziger Tagesordnungspunkt drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(2) Die Vereinsauflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit.

(3) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Satzung vom 12. Mai 2025 mit Änderungen vom 31. Mai 2026.
Gründungsmitglieder: